

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 273/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2005
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H. R. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 11. November 2005 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2005 mit einem am 12. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist lief am 11. Januar 2006 (Mittwoch) ab, eine Begründung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist nicht erfolgt.
- 3 Mit einem am 11. Januar 2006 beim BSG eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger selbst Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Rechtsanwalts H. R. beantragt und im Einzelnen begründet, weshalb nach seiner Meinung bei ihm als gemeinnützigen Verein die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben seien.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es, weil die Beschwerde mangels Begründung unzulässig ist (§ 160a Abs 2 SGG).
- 5 Der Kläger war, selbst wenn er die Kosten für seine Prozessvertretung vor dem BSG nicht aufbringen konnte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Beschwerde rechtzeitig zu begründen. Infolgedessen kann auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl § 67 SGG) nicht gewährt werden. Der Kläger war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten; andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (vgl BSGE 40, 111, 112 = SozR 1500 § 160a Nr 8). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Der Hinweis in dem Beschwerde-Schriftsatz vom 12. Dezember, dass die Beschwerde "zunächst nur fristwährend erfolgt", genügt dafür nicht. Denn er weist dann in einem Nachsatz ausdrücklich auf eine ggf (später) nachfolgende Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hin.
- 6 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen; damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 7 Gleichzeitig ist die Beschwerde wegen fehlender Begründung entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)